

Änderung der Bagatellgrenze bei der Abrechnung von Mehrarbeit für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Am 07.06.2025 trat die Änderung des § 61 Abs.1 LGB NRW in Kraft.

Gemäß der Änderung gilt die Bagatellgrenze bei der Vergütung von Mehrarbeit für Teilzeitbeschäftigte nun proportional zu deren individueller Teilzeitquote. Eine Vergütung ab der ersten Stunde erfolgt künftig erst ab Überschreiten der proportionalen Bagatellgrenze.

Das bedeutet, dass bei Teilzeit nicht mehr automatisch unabhängig vom Umfang der Teilzeit die Mehrarbeit ab der ersten Stunde vergütet wird, wie dies bisher der Fall war, sondern gemessen am Teilzeitumfang. Gemessen an einer 45-minütigen Unterrichtsstunde, dürfte sich die Bagatellgrenze bei einer Unterrichtsverpflichtung von 25,5 LWSTD in Vollzeit wie folgt festlegen lassen:

Teilzeitquote	berechnet	abgeschnitten	unbezahlt pro Monat
100%	3,0 Std.	3 Std.	3 Stunden
90%	2,7 Std.	2 Std.	2 Stunden
80%	2,4 Std.	2 Std.	2 Stunden
75%	2,25 Std.	2 Std.	2 Stunden
70%	2,1 Std.	2 Std.	2 Stunden
60%	1,8 Std.	1 Std.	1 Stunde
50%	1,5 Std.	1 Std.	1 Stunde
40%	1,2 Std.	1 Std.	1 Stunde

Die anteilige Bezahlung der Mehrarbeit von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften bleibt davon unberührt.

Worauf zu achten ist:

- Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte und Schulleitung sollten die individuelle Bagatellgrenze im Blick haben. Dabei ist zu beachten, dass sich bei Abweichungen von der 45-Minuten-Stunde andere Bagatellgrenzen ergeben
- Diese Neuregelung gilt für jede Neuabrechnung. Die ausbezahlte Mehrarbeitsvergütung von Teilzeitbeschäftigten, die noch aufgrund der alten Vorgaben erfolgte, wird nicht zurückgefordert.

Quelle: HPR-Info 02/26